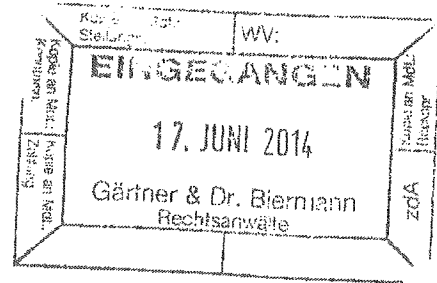


Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 2/14

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **[REDACTED]**,

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Gärtner und andere,  
Bruchtorwall 15, 38100 Braunschweig, - 1/14GÄ -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5610417-461 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren "Dublin"

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung  
am 11. Juni 2014 durch den Richter am Verwaltungsgericht Giesel für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das  
Verfahren eingestellt.

Der Bescheid vom 18. Dezember wird 2013 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet für den Kläger ein Asylverfahren durchzuführen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte und der Kläger jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen seine Abschiebung nach Italien.

Der am [REDACTED] – Pakistan – geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Im Rahmen seiner Anhörung gab er an, am [REDACTED] von Karatschi mit einem LKW in den Iran gefahren und dort 15 Tage geblieben zu sein. Anschließend sei er zu Fuß und teilweise mit dem LKW weiter in die Türkei gereist, wo er sich 20 Tage aufgehalten habe. Von dort sei er mit dem Schiff weiter nach Griechenland gereist und dort einen Monat und 10 Tage geblieben, bevor er mit einem Boot nach Italien gefahren sei. In Italien habe er sich über ein Jahr aufgehalten und sei dann über Belgien nach Deutschland eingereist. 2007 sei er schon einmal in Griechenland gewesen und habe dort einen Asylantrag gestellt. Auf seiner jetzigen Reise habe er Asylanträge in Italien und Belgien gestellt, Italien habe seinen Antrag abgelehnt.

Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am [REDACTED] stellte er am [REDACTED] einen Asylantrag. Die Beklagte bat Italien am [REDACTED] November 2013 um die Übernahme des Asylverfahrens, die italienischen Behörden reagierten nicht.

Mit Bescheid vom [REDACTED] Dezember 2013 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Antrag sei nach § 27a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) unzulässig. Italien sei für das Asylverfahren zuständig, dessen Zustimmung aufgrund der Regelung des Art. 20 Abs. 1 c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin II-VO) fingiert werde. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Am 3. Januar 2014 hat der Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Den Eilantrag (Aktenzeichen: 5 B 3/14) hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom 23. Januar 2014 wegen Versäumung der Frist nach § 34a Abs. 2 AsylVfG abgelehnt. Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor, in Italien werde kein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchgeführt. Er sei dort, nachdem er erkennungsdienstlich behandelt worden sei, von den Behörden weitgehend sich selbst überlassen worden. Verschiedene deutsche Gerichte führten aus, dass die Republik Italien derzeit aufgrund systemischer Mängel nicht in der Lage sei, ein den Anforderungen an europäisches Recht genügendes Asylverfahren durchzuführen. Insbesondere die Aufnahmebedingungen seien derzeit so beschaffen, dass Asylbewerber tatsächlich Gefahr liefen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgesetzt zu werden. Im Übrigen habe er sich zunächst in Griechenland aufgehalten, so dass Italien nicht zuständig sei. Für Griechenland gelte ebenfalls, dass dort kein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchgeführt werde.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 18. Dezember 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich seiner Person Abschiebungshindernisse i.S.d. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Mit Schreiben vom 5. Juni 2014 hat er die Klage teilweise zurückgenommen und beantragt nunmehr (noch),

den Bescheid der Beklagten vom 18. Dezember 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für ihn ein Asylverfahren durchzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt zur Begründung im Wesentlichen aus, dass sie – wie auch die überwiegende Rechtsprechung – davon ausgehe, dass das Asylverfahren in Italien nicht an systemischen Mängeln leide.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter und ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen. Im Übrigen ist die Klage, über die das Gericht mit dem Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 VwGO durch den Berichterstatter und gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, zulässig und begründet.

Bei der Entscheidung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist, ist die Dublin II-VO trotz ihres Außerkrafttretens zum 18. Juli 2013 und des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) zum 19. Juli 2013 im vorliegenden Fall weiterhin maßgebend, da der Kläger den Asylantrag vor dem ersten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten der Dublin III-VO – also dem 20. Dezember 2013 – gestellt hat, Art. 49 Unterabsatz 2 Satz 2 Dublin III-VO (vgl. VG Hamburg, B. v. 12.11.2013 – 17 AE 4415/13 –, juris Rn. 6).

Die Klage ist zulässig. Das Gericht geht davon aus, dass die Entscheidung über die Nichtausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO im Falle des Klägers diesem gegenüber Regelungswirkung entfaltet und ein entsprechender Anspruch isoliert mit dem Ziel die Beklagte zu verpflichten in Deutschland ein Asylverfahren durchzuführen angefochten werden kann (vgl. auch: VG Braunschweig, U. v. 21.02.2013 – 7 A 57/11 –, juris Rn. 13, m.w.N.).

Die Klage ist auch begründet. Die Beklagte hat zu Unrecht festgestellt, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig ist. Der Bescheid verstößt gegen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO. Danach kann jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien dafür nicht zuständig ist. Durch die Ausübung dieses so genannten Selbsteintrittsrechts wird der Mitgliedsstaat gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne dieser Verordnung. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Dezember 2011 (Aktenzeichen: C-411/10 und C-493/10, zu finden über juris) steht fest, dass ein Mitgliedsstaat das ihm bei der Ausübung des Selbsteintrittsrechts belassene Ermessen nicht ohne Rücksicht auf die sonstigen Vorschriften ausüben darf, die das im EU-Vertrag vorgesehene und vom Unionsgesetzgeber ausgearbeitete „gemeinsame europäische Asylsystem“ bilden, zu denen auch die Beachtung der (europäischen) Grundrechte, einschließlich der Rechte gehören, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und im Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 sowie in der europäischen Menschenrechtskonvention finden. Grundlage dieses Asylsystems ist die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der europäischen Menschenrechtskonvention steht. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Sie ist zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht bereits durch einzelne einschlägige Regelverstöße des zuständigen Mitgliedsstaats, sondern nur dann widerlegt, wenn nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für die Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden. Der Mitgliedsstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Asylantrag selbst zu prüfen, sofern

nicht ein anderer Mitgliedsstaat als solches für die Prüfung des Asylantrages zuständig bestimmt werden kann (VG Braunschweig, U. v. 21.02.2013, a.a.O., Rn. 14).

Die Voraussetzungen für die Verpflichtung zum Selbsteintritt der Beklagten liegen hier vor. Zur Überzeugung des Gerichtes steht fest, dass der Kläger bei einer Rücküberstellung nach Italien ernsthaft befürchten müsste wegen der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien und der dort herrschenden schwerwiegenden systemischen Mängel eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig hat zu der Situation der Asylbewerber in Italien in ihrem Urteil vom 21. Februar 2013 (- 7 A 57/11 -, juris Rn. 16f.) ausgeführt:

*„Das Gericht geht zunächst davon aus, dass seit dem Bericht von Maria Bethke und Dominik Bender (herausgegeben von Pro Asyl, Zur Situation von Flüchtlingen in Italien, Februar 2011), der auf einer Recherchereise im Oktober 2010 nach Rom und Turin beruht, sowie der von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der Norwegischen Hilfsorganisation Juss-Buss im Mai 2011 herausgegebene Bericht (Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien - Bericht über die Situation von Asylsuchenden, Flüchtlingen und subsidiär oder humanitär aufgenommenen Personen, mit speziellem Fokus auf Dublin Rückkehrende) davon auszugehen ist, dass bereits vor Beginn der Unruhen in der arabischen Welt im Jahr 2011 in vielen Bereichen die von der Richtlinie 2003/09/EG (Amtsblatt Nr. L 31 S. 18) zum Flüchtlingsschutz gewährleisteten materiellen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber nicht umgesetzt wurden (vgl. dazu VG Freiburg, Beschl. v. 02.02.2012 - A 4 K 2203/11 -, juris). Die Berichte haben auf systemische Obdachlosigkeit und fehlende existenzielle Versorgung der großen Mehrheit der Asylsuchenden hingewiesen. In der Zeit zwischen dem ersten Kontakt mit italienischen Behörden und der formellen Registrierung ihres Asylgesuchs (Verbalizzazione) durch die personell nicht ausreichend ausgestatteten Questura (Polizeipräsidien), ein Zeitraum, der einige Monate dauern könne, hätten Asylsuchende überhaupt keinen Zugang zu Unterkünften und lebten meist auf der Straße. Asylsuchende müssten nicht nur nach einem erstinstanzlichen Bescheid, sondern nach längstens sechs Monaten, auch wenn ihr Asylverfah-*

ren noch nicht abgeschlossen sei, die sogenannten CARA (Centri di Accoglienza per Richiedenti Asilo) verlassen. Das staatliche Aufnahmesystem SPRAR (Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati) sei mit nur gut 3000 Plätzen völlig überlastet. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Italien hätten Asylsuchende auch keine Möglichkeit für ihren Lebensunterhalt durch Arbeitstätigkeit zu sorgen. Sie würden meist obdachlos und lebten unter freiem Himmel oder in besetzten Häusern (vgl. dazu: Der Tagesspiegel v. 09.02.2013 „Gefangene der Freiheit“).

Soweit Auskünften zu entnehmen ist, dass der italienische Staat auf diese Entwicklungen reagiert habe (Auswärtiges Amt vom 09.12.2011 an das erkennende Gericht) wird in dieser Auskunft zunächst festgestellt, dass das italienische Asylsystem tatsächlich „vorübergehend unter Druck geraten“ war. Die Situation habe sich jedoch mit nachlassendem Zustrom und der verbesserten Koordinierung der Unterbringung wieder reguliert. Diese nicht belegte Aussage ist jedoch wie die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Freiburg vom 11.07.2012 nicht mit den dem Gericht sonst vorliegenden Auskünften in Einklang zu bringen. Zwar verweist auch UNHCR in der an das erkennende Gericht gerichteten Auskunft vom 24.04.2012 zunächst darauf, dass das italienische Asylsystem um einen Notfallaufnahmeplan ergänzt wurde, um auf die Migrationsbewegungen aus Nordafrika seit Januar 2011 zu reagieren. UNHCR stellt in der genannten Auskunft allerdings auch fest, dass es in einer Reihe von regionalen Polizeidirektionen zu Schwierigkeiten bei der formalen Registrierung von Asylanträgen gekommen sei, in anderen Fällen hätten Polizeidirektionen erst mehrere Monate, nachdem ein Asylgesuch geäußert worden sei, einen Termin für die formale Antragstellung angesetzt, so dass der Zugang zu Rechten, die an der formalen Antragstellung anknüpften, nicht gewährleistet gewesen sei. Es könne lediglich grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Ernährung und medizinische Versorgung von Asylsuchenden in Italien sichergestellt sei, wenn ein formaler Antrag gestellt worden und die Verfahrensdauer von sechs Monaten nicht überschritten sei. Es sei aber gerade davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl von Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden könne. Damit steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten eine Versorgung von Asylsuchenden nicht mehr gewährleistet ist und diese Situation in der

*überwiegenden Zahl der Fälle eintreten wird. Diese Einschätzung wird bestätigt durch das Gutachten von Borderline-Europe e.V., Judith Gleitze vom Dezember 2012 an das VG Braunschweig im Verfahren 2 A 126/11. Darin wird (Seite 22) festgestellt, dass Asylsuchende und Schutzberechtigte, die nicht mehr in einer staatlichen Unterkunft lebten, keinen Anspruch auf Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Taschengeld und sonstige Leistungen hätten. Wer schon einmal in einem CARA oder SPRAR untergebracht gewesen sei, habe kein Anrecht mehr auf einen staatlichen Unterbringungsplatz (Seite 47). Zwar hätten Asylsuchende nach sechs Monaten freien Zugang zum Arbeitsmarkt, die Vorstellung, sie könnten ihren Lebensunterhalt einschließlich Wohnraum selbst finanzieren, gehe angesichts fehlender Sprachkenntnisse, ohne Wohnsitz und soziales Netz völlig fehl (Seite 49)."*

Diesen Ausführungen schließt sich die erkennende Kammer auch für das hier zu entscheidende Verfahren an.

Von einer grundlegenden Verbesserung der Situation der Flüchtlinge in Italien ist derzeit nicht auszugehen. Aktuelle Presseberichte sprechen eher dafür, dass das Asylverfahren in Italien nach wie vor an systemischen Mängeln leidet. Nach einem Bericht in der Braunschweiger Zeitung vom 30. April 2014 hat der italienische Innenminister angesichts des massiven Flüchtlingsstroms aus Afrika vor einem Zusammenbruch seiner Aufnahmesysteme gewarnt. Der Direktor der Abteilung für Migration und Grenzpolizei, Giovanni Pinto, wird in diesem Zusammenhang von der Zeitung mit den Worten zitiert: „Wir haben keinen Platz mehr.“ Nach einem Bericht auf der Internetseite des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ vom 10. Juni 2014 erhebt das UNCHR schwere Vorwürfe gegen italienische Behörden, weil diese zwei Gruppen von jeweils 160 bis 170 Menschen auf zwei Parkplätzen am Stadtrand von Rom und Mailand ausgesetzt haben sollen – ohne Geld und Nahrung. Insgesamt seien in den vergangenen Tagen 1300 Menschen auf Booten im Mittelmeer von der italienischen Küstenwache gerettet worden. Anschließend seien die beiden Gruppen in Busse gesetzt und durch Italien gefahren worden. Viele Einwanderer seien am Dienstag orientierungslos und barfuß aufgefunden worden. Das UNHCR verurteilte das Vorgehen der italienischen Behörden als unverantwortlich und inakzeptabel (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/italien-setzt-bootsfluechtlinge-auf-parkplaetzen-in-rom-und-mailand-aus-a-974411.html>).



Die Kostenentscheidung folgt im Hinblick auf den zurückgenommenen Teil der Klage aus § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen aus 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Giesel